



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Filmproduktion „Städtebauförderung in Baden-Württemberg als Wegbegleiter für zukunftsgerechte Städte: gestern – heute – morgen“

Anlage 4: Vertragsbedingungen

1. Zuschlag, Vertragsgegenstand

1.1. Die Beauftragung erfolgt mit dem Zuschlag.

1.2. Folgende Dokumentationen sind Bestandteil des Vertrages und gelten in dieser Reihenfolge, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung bei ggf. auftretenden Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander ist:

- Die Bestimmungen dieses Vertragstextes,
- Die Angebotsanfrage mit den Bewerbungshinweisen und Vertragsbedingungen,
- das Leistungsverzeichnis aus dem Bieterangebot,
- die Leistungsbeschreibung,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B),
- die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG)
- der Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung.

Bitte beachten Sie:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und können zum Ausschluss führen. Daher bestätigen Sie bitte, dass Sie die Geltung der VOL/B sowie des LTMG im Falle einer Beauftragung als Vertragsbestandteil akzeptieren.

2. Laufzeit

- 2.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Erteilung des Zuschlags und endet mit Erfüllung sämtlicher vertraglicher Leistungen, einschließlich Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber sowie Erstellung und Übersendung einer Schlussrechnung durch den Auftragnehmer.
- 2.2. Ein erster Abstimmungstermin zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer soll zeitnah nach der Auftragsvergabe im Wirtschaftsministerium in Stuttgart stattfinden (vgl. am Montag, den 19. Oktober 2020 in der KW 43).

3. Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 3.1. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber den Auftrag zu einer Filmproduktion anlässlich des in 2021 bevorstehenden fünfzigjährigen Bestehens der Städtebauförderung, bei der herausragende Projekte der Städtebauförderung aus Baden-Württemberg präsentiert werden. Der Auftrag beinhaltet insbesondere die Entwicklung eines Drehbuchs in Konsultation mit dem Auftraggeber, die Aufnahme von Filmmaterial ausgewählter städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen inkl. Durchführung von Interviews bedeutender Akteure sowie die Postproduktion.
- 3.2. Der Auftragnehmer erbringt die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen unter Umsetzung der fachlichen Vorgaben des Auftraggebers und gemäß dem in Anlage 2 dargestellten Zeitplan.
- 3.3. Jegliche Abweichung von der Leistungsbeschreibung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Eventuelle Abweichungen von der verbindlichen Projekt- und Zeitplanung inkl. Meilensteinplanung, die sich im Projektverlauf ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.
- 3.4. Beide Vertragsparteien sind sich einig, den Vertrag in kontinuierlichem Austausch, enger Abstimmung und vertrauensvoller Zusammenarbeit durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Anforderung jederzeit über den Stand und den Fortschritt des Projektes berichten und ihm Zugang zu allen in diesem Zusammenhang relevanten Daten und Informationen gewähren.

4. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 4.1. Der Auftragnehmer überträgt sämtliche Rechte an seinem Werk, insbesondere sämtliche Marken- und sonstigen Kennzeichenrechte, urheberrechtliche

Nutzungsrechte, Geschmacksmuster- bzw. Designrechte, verwandte Schutzrechte i. S. d. Urheberrechts (einschließlich aller Entwicklungsstufen) und sonstige Immaterialgüterrechte zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt ausschließlich auf den Auftraggeber.

- 4.2. Die Übertragung nach Abs. 1 umfasst u.a. die Befugnis des Auftraggebers, die Werke im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form – entgeltlich oder unentgeltlich – zu nutzen, öffentlich wiederzugeben, zu vervielfältigen, zu verbreiten, in digitaler oder analoger Form auf Bild-, Daten- und Tonträger aller Art aufzunehmen und diese ihrerseits zu vervielfältigen und zu verbreiten.
- 4.3. Sämtliche vorstehenden Rechte sind dem Auftraggeber spätestens zum Zeitpunkt ihrer Entstehung als ausschließliche Rechte auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus eingeräumt bzw. übertragen und können vom Auftraggeber nach freiem Belieben ganz oder teilweise auch in Form einer ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Berechtigung genutzt, ausgewertet und auf Dritte weiter übertragen werden bzw. als ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte eingeräumt oder zur Auswertung überlassen werden, ohne dass es einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.
- 4.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Übertragung und/oder Einräumung der vorstehenden Rechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 4.5. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber insbesondere das Recht ein, die von ihm geschaffenen Werke und sonstigen Leistungen zu bearbeiten und zu ändern sowie die so bearbeiteten oder geänderten Werke zu vervielfältigen, zu veröffentlichen und zu verbreiten. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber auch die Rechte an im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten.

5. Vergütung, Fälligkeit, Rechnungsstellung

- 5.1. Die Vergütung erfolgt zum vereinbarten Brutto-Festpreis nach Rechnungsstellung. Die Rechnungsstellung kann nur auf Nachweis erfolgen. Die Zahlungen erfolgen jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit solche anfällt.
- 5.2. Mit dem Brutto-Festpreis sind alle von dem Auftragnehmer eventuell zu entrichtenden Steuern und Abgaben sowie dessen Auslagen und Nebenkosten (Reisekosten, Spesen, Materialkosten, Auftaktbesprechung u.a.) abgegolten.

- 5.3. Auf die Vergütung können Abschlagszahlungen geleistet werden, die gesondert zu vereinbaren sind.
- 5.4. Der Auftragnehmer führt die mit der selbstständigen Tätigkeit zusammenhängenden Reisen in eigener Verantwortung sowie auf eigene Kosten durch.
- 5.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, spätestens zwei Wochen nach erfolgreicher Abnahme durch den Auftraggeber eine vollständige und prüffähige Schlussrechnung vorzulegen. Die Rechnung wird zwei Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig. Bei einer unvollständigen, inhaltlich unrichtigen oder wegen inhaltlicher Unklarheiten nicht prüffähigen Rechnung ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Rechnung vervollständigt oder berichtigt wurde bzw. zu welchem bestehende Unklarheiten zur Rechnung aufgeklärt worden sind. Auf Anforderung des Auftraggebers müssen zur Prüfung der Schlussrechnung die Originalbelege über sämtliche zahlungsbegründenden Vorgänge vorgelegt werden.

6. Zeit und Ort der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer bestimmt seine Arbeitszeit eigenverantwortlich. Ort der Leistungserbringung ist Baden-Württemberg. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Leistungserbringung in den Räumlichkeiten bzw. mit den Arbeitsgeräten des Auftraggebers.

7. Berichtspflicht

Der Auftraggeber ist unverzüglich über auftretende Probleme oder mögliche Verzögerungen zu informieren.

8. Abnahme

- 8.1. Ist das Werk vertragsgemäß hergestellt, so erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber.
- 8.2. Wenn eine der beiden Seiten dies wünscht, kann eine förmliche Abnahme erfolgen. Die Abnahmeerklärung bedarf dann der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Das Abnahmeprotokoll ist vom Auftragnehmer zu erstellen und vom Auftraggeber gegenzuzeichnen.
- 8.3. Im Übrigen gilt § 13 VOL/B.

9. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zugehen.

10. Kündigung

- 10.1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - 10.1.1. der Auftragnehmer Personen oder diesen nahestehenden Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags befasst sind, irgendwelche wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art anbietet, verspricht oder gewährt oder dies versucht. Die gilt auch für Vorgänge, die zeitlich vor Vertragsschluss im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung dieses Vertrags stattgefunden haben;
 - 10.1.2. sich der Auftragnehmer im Zusammenhang mit seiner Beauftragung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat,
 - 10.1.3. der Auftragnehmer die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft in erheblichem Umfang verletzt,
 - 10.1.4. der Auftragnehmer oder einer seiner Erfüllungsgehilfen seine Geheimhaltungspflichten in Zusammenhang mit Nummer 11 verletzt. In letzterem Falle gilt dies nur, sofern dem Auftragnehmer hieran ein Verschulden trifft,
 - 10.1.5. der Auftragnehmer seine Zahlungen an Dritte nicht nur vorübergehend einstellt oder wenn der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.2. Gerät der Auftragnehmer in Insolvenz oder tritt er in ein Insolvenzverfahren ein, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 10.3. Kündigungen müssen stets schriftlich erfolgen.

- 10.4. Bei einer Kündigung nach Nummer 8.1 sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten. § 8 Nummer 3 VOL/B gilt entsprechend.
- 10.5. Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt. Die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 10.6. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den Nummern 4 und 11 unberührt.
- 10.7. Im Falle einer Kündigung teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich mit, ob und ggf. welche begonnenen Arbeiten noch zu beenden sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechenden Arbeiten zu den Bedingungen des gekündigten Vertrages auszuführen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers, begonnene Arbeiten zu beenden, besteht nicht.

11. Schweigepflicht/Datenschutz

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet. Dies gilt für den Auftragnehmer selbst und dessen Geschäftsverbindungen. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Auftrags bestehen.
- 11.2. Die Bestimmungen zur Schweigepflicht und zum Datenschutz im Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO (vergleiche hierzu Anlage 5) werden nach Zuschlagserteilung zum Vertragsgegenstand.

12. Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

- 12.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Sämtliche auftragsbezogene Materialien sind Eigentum des Auftraggebers und während der Dauer des Vertragsverhältnisses auf Anforderung, nach Beendigung des Auftrags unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben.

- 12.2. Die Bestimmungen zur Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen im Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO (vergleiche hierzu Anlage 5) werden nach Zuschlagserteilung zum Vertragsgegenstand.

13. Sonstige Ansprüche

- 13.1. Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erfüllt.
- 13.2. Für die Versteuerung der Vergütung ist der Auftragnehmer selbst zuständig und verantwortlich. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er gemäß § 2 Mitteilungsverordnung verpflichtet ist, vertragliche Zahlungen dem für den Zahlungsempfänger zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist für sämtliche ihn als Unternehmer treffende sonstige Pflichten selbst verantwortlich.

14. Haftung

- 14.1. Der Auftraggeber haftet gegenüber dem Auftragnehmer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.
- 14.2. Der Auftragnehmer haftet sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber Dritten und Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die aus der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 14.3. Verursacht der Auftragnehmer gegenüber Dritten einen Schaden, so ist der Auftraggeber von etwaigen Verpflichtungen freigestellt. Das gilt nicht, wenn der Schaden auf der Durchführung einer ausdrücklichen Anweisung des Auftraggebers beruht und dieses erkennen konnte, dass seine Anweisung zu einem Schaden führen würde. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Vorhinein auf Schadensrisiken hinzuweisen, die aus der Ausführung von Anweisungen des Auftraggebers resultieren können, sofern sie dies erkennt.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, die gegenüber dem Auftraggeber wegen Schäden erhoben werden, die bei der Vertragserfüllung vom Auftragnehmer verursacht wurden, freizustellen, es sei denn dem Auftragnehmer fällt ein Verschulden nicht zur Last. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14.5. Im Übrigen gelten die Haftungsbedingungen gemäß VOL/B.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen und Ergänzungen der Ausschreibung oder sonstige vertragsgestaltende Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder die Aufhebung dieser Klausel.
- 15.2. Die Überschriften in diesen Vertragsbedingungen dienen nur der Orientierung. Sie sind für die Auslegung dieser Vertragsbedingungen nicht anwendbar.
- 15.3. Es gilt deutsches Recht.
- 15.4. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Auftrag ist Stuttgart.
- 15.5. Sollten einzelne Regelungen der Vertragsbedingungen ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung tritt diejenige wirksame und anwendbare Regelung, die die Parteien von Anfang an vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unanwendbarkeit gekannt bzw. vorhergesehen hätten.

Stuttgart, 27.08.2020

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg